

Zusatzbedingungen für die Vermietung, Reparatur und Reinigung von Schalungsmaterial

Ergänzend zu unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen finden bei Reparaturen von Schalungen und Vermietung von Schalungen die nachstehenden Bedingungen Anwendung.

Bei Widersprüchen zwischen unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen und diesen Zusatzbedingungen gelten vorrangig diese Zusatzbedingungen. Andere Regelungen, insbesondere die AGB's des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

§ 1 Mietbedingungen

Für die Vermietung von Schalungen und Baugeräten gilt folgendes:

1. Vertragsgegenstand/Vertragsbeginn/Mietdauer/Mietzahlungen
 - 1.1. Wir räumen dem Besteller- nachfolgend „ Mieter `` genannt – das Recht ein, den Mietgegenstand am vereinbarten Standort bestimmungsgemäß zu benutzen.
 - 1.2. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Auslieferung der Mietsache von unserem Lager. Der Mieter zeichnet dafür verantwortlich, dass der Abholer in seinem Auftrag handelt. Der Abholer erkennt mit seiner Unterschrift die umseitigen Mietbedingungen an.
 - 1.3. Der in der Auftragsbestätigung vereinbarte Mietzins ist im Voraus bis zum 3. eines jeden Monats fällig, die erste Miete 3 Tage nach der Übergabe des Mietgegenstandes.
 - 1.4. Ist kein Angebot unterbreitet bzw. kein spezieller Mietzins vereinbart worden, so gilt generell eine Monatsmiete von 6 % des gelieferten Warenwertes zuzüglich 3 % einmaliger Dispositionskosten auf den Warenwert zuzügl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
 - 1.5. Eventuell vereinbarte Mietzinsen erhalten nur ihre Gültigkeit, wenn der Mieter die gestellten Zahlungsziele einhält. Bei Nichteinhaltung kommt Punkt 1.4. zur Anwendung.
 - 1.6. Von uns erstellte Angebotspreise basieren auf der Ermittlung des zum Einsatz kommenden Warenwertes. Sofern der Warenwert verändert wird, ändert sich auch der Mietpreis.
 - 1.7. Mietschalung ist ein gebrauchtes Gerät, ein Anspruch auf Neumaterial besteht nicht.
 - 1.8. Mietaussetzungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Vermieters.

2. Abnahme/Lieferhindernis
 - 2.1. Die Lieferung erfolgt an die vereinbarte Entladestelle. Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Entladestelle durch Zugangsstraßen erschlossen ist, die jederzeit, also auch bei schlechter Witterung, durch einen beladenen schweren Lastzug befahren werden können. In Fällen von Eis und Schnee hat der Mieter für die Räumung der Zugangsstraße zur Entladestelle zu sorgen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgt die Leitung generell unfrei.

- 2.2. Der Mieter hat den Mietgegenstand nach Maßgabe der §§ 377, 378, 381 HGB unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich gegenüber uns zu rügen.
 - 2.3. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Lieferschein die Vollständigkeit und die erkennbare Mängelfreiheit des Liefergegenstandes.
3. Gefahrübergang
 - 3.1. Der Mieter trägt die Gefahr des Unterganges, Verlustes oder Diebstahls, ausbesserungsfähiger und nicht ausbesserungsfähiger Beschädigung sowie des vorzeitigen Verschleißes des Mietgegenstandes, auch wenn ihn hieran kein Verschulden trifft.
 - 3.2. Der Vermieter trägt außerdem die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes, während der Auslieferung aus unserem Werk bis zur Entladestelle und der Ablieferung von der Entladestelle in unser Werk. Dies gilt auch in Fällen, in denen der Transport durch uns erfolgt.
 - 3.3. Derartige Ereignisse entbinden den Mieter nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Miete. Der Mieter wird uns von derartigen Ereignissen unverzüglich unterrichten.
 - 3.4. 3.2. Tritt eines der in Ziffer 3.1. genannten Ereignisse ein, so kann der Mieter nach seiner Wahl entweder den Mietgegenstand auf seine Kosten reparieren und ihn in einen guten Zustand zurückversetzen oder den Mietgegenstand durch einen gleichwertigen Mietgegenstand ersetzen.
 4. Gewährleistung/ Haftungsbeschränkung
 - 4.1. Ist der Mietgegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so sind wir berechtigt, ihn nach unserer Wahl entweder nachzubessern oder durch einen vergleichbaren für die Zwecke des Mieters geeigneten Mietgegenstandes zu ersetzen.
 - 4.2. Kommen wir mit der Anlieferung des Liefergegenstandes in Verzug oder wird mit der Nachbesserung des Liefergegenstandes nicht unverzüglich begonnen und haben wir dies zu vertreten, so ist der Mieter für diesen Zeitraum von der Mietzahlung der betroffenen Elemente befreit. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegenüber uns oder unseren Erfüllungs-Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, sofern nicht der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
 - 4.3. Für Mängel, die bei Abschluss des Vertrages an dem Mietgegenstand vorhanden sind und für uns kein Verschulden trifft, haften wir nicht.
 5. Pflichten des Mieters
 - 5.1. Dem Mieter ist es untersagt, technische Änderungen oder Einbauten an dem Liefergegenstand vorzunehmen.
 - 5.2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand gegen Diebstahl und Beschädigung zu versichern.
 - 5.3. Der Besteller – nachfolgend Mieter genannt – darf den Mietgegenstand nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung an Dritte untervermieten. Wir dürfen die Genehmigung für Untervermietung versagen, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Untervermieters vorliegt und/oder der Vermieter seine Zahlungsansprüche aus dem Untervermietverhältnis an Dritte - z. B. im Wege der Globalzession – abgetreten hat. Der Vermieter ist verpflichtet im Falle der Untervermietung die

Abtretung aus dem Untervermietverhältnis oder aufgrund von Globalzessionen uns gegenüber offen zulegen. Wird die Untervermietung von uns genehmigt, so ist der Mieter verpflichtet bereits jetzt alle Zahlungsansprüche gegenüber seinem Untervermieter in Höhe des uns gegenüber bestehenden Mietzinses (einschl. Mehrwertsteuer) abzutreten. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Mieter auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unser recht, die Abtretung offen zulegen und die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Sind wir zur Einziehung berechtigt, so können wir vom Mieter verlangen, dass er uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinem Untermieter die Abtretung mitteilt.

5.4. Der Mieter ist auf eigene Kosten verpflichtet, den Mietgegenstand von Zugriffen Dritter zu schützen und hat uns auf drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändung, Ansprüche aus angeblichen Vermieterpfandrechten usw. sofort schriftlich zu informieren und das Pfändungsprotokoll mit Name und Anschrift des Gläubigers beizufügen. Der Mieter hat uns ferner unverzüglich von dem Antrag auf Zwangsvollstreckung und Zwangsverweisung in das Grundstück, auf dem sich der Mietgegenstand befindet, zu unterrichten. Der Mieter trägt entstandene Interventionskosten. Bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage und/oder seiner Liquidität ist der Mieter verpflichtet, uns unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen und auf Anforderung geeignete Sicherheiten für die noch ausstehenden Mieten bis zum Ende der Mietzeit zu leisten.

6. Kündigung des Vermietverhältnisses

6.1. Während der Dauer des Mietvertrages kann das Mietverhältnis nicht durch ordentliche Kündigung beendet werden.

6.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Wir sind zur außerordentlichen/fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere, wenn er mit seinen Mietzahlungen in Höhe von mehr als einer Monatsmiete länger als einen Monat in Verzug kommt und er dann auf eine durch eingeschriebenen Brief erfolgte Mahnung nicht die Rückstände innerhalb von einer Woche begleicht. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die eingesetzten Mietelemente auf seine Kosten ausgebaut und abtransportiert werden, ohne dass er dafür und für Folgeschäden insbesondere aus dem Tatbestand der Vermengung und Vermischung Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

6.3. In Fällen berechtigter fristloser Kündigung durch uns, die auf ein Verschulden des Mieters zurückzuführen ist, hat uns der Mieter sämtliche hierdurch entstehende Schäden zu ersetzen. Er hat, sofern eine Weitervermietung nicht möglich ist, insbesondere sämtliche Mietzahlungen abzüglich einer Abzinsung in Höhe von 5 % per anno, die bis zum vertraglichen Ende des Mietvertrages angefallen wären, zu ersetzen.

7. Rückgabepflicht/Mängelbeseitigung

7.1. Nach Beendigung des Vertrages ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand auf seine Kosten und seine Gefahr transportversichert an

eine von uns zu benennende Adresse innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu senden.

- 7.2. Bei Teilrücklieferungen ist das Mietverhältnis nur für diesen Teil des Materials beendet.
- 7.3. Der Mietgegenstand ist in seinem ursprünglichen technischen Zustand gereinigt und nicht eingeölt an uns herauszugeben.
- 7.4. Stellen wir Mängel an dem Mietgegenstand fest, die über den vertragsgemäß bei sorgfältigem Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, können wir, ohne dass es dabei auf ein Verschulden des Mieters ankommt, Beseitigung dieser Mängel auf Kosten des Mieters entsprechend unserem Qualitätsstandard verlangen oder diese Mängel selbst auf Kosten des Mieters beseitigen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn der Mietgegenstand nicht in gereinigtem und wieder vereinsatzfähigem Zustand, nach Abmessung gebündelt und palettiert, zurückgegeben wird. Für Reparaturen und Reinigungen kommt die jeweils gültige Meva- Preisliste zur Anwendung, sofern nichts weiter schriftlich vereinbart.
- 7.5. Gibt der Mieter den Mietgegenstand in einem nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht reparierfähigen Zustand zurück, so behalten wir uns vor, die Entsorgung des nichtreparierfähigen Mietgegenstandes zu Lasten des Mieters vorzunehmen. Der Mieter hat den von ihm verursachten Schaden zu tragen. Hierdurch erwirbt er keine Eigentumsrechte.
- 7.6. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht oder nicht rechtzeitig heraus, sind die Fehlteile in Höhe des aktuellen Listenpreises abzugelten bzw. können wir für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Mietzins verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon ausdrücklich unberührt. Auf den weitergehenden Schaden wird dieser Mietzins angerechnet.